

Titel der Drucksache:

**Erhalt des Reit-und Therapiehofes in
 Stotternheim; hier:Aussetzung und
 Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses**

Drucksache

0593/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	08.04.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.04.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01 Der Stadtratsbeschluss 0284/13 aus der Sitzung vom 27.02.2013 wird aufgehoben.

08.04.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

I. Sachverhalt

In der Sitzung am 27.02.2013 des Stadtrates wurde zu der

Beschluss Nr.: 0284/13
 Bezeichnung: Erhalt des Reit- und Therapiehofes in Stotternheim

folgender Beschluss gefasst:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zum provisorischen Erhalt des Nebengebäudes des Reit- und Therapiehofes Stotternheim zu ermöglichen. Kosten durch die Nutzung des Nebengebäudes dürfen der Stadt Erfurt (Erfurter Sportbetrieb) nicht entstehen.

02

Dieser Zustand ist so lange zu gewährleisten, bis zwischen dem Erfurter Sportbetrieb und

dem Reit- und Therapiehof Stotternheim e.V. eine belastbare Perspektive zum Erhalt erarbeitet ist. Dem Stadtrat ist ein entsprechendes Konzept bis Oktober 2013 vorzulegen.

II. Weitere Maßnahmen (Aussetzung und Beanstandung)

1. Aussetzung des Vollzuges

Nach § 44 ThürKO hat der Oberbürgermeister den Vollzug einer Entscheidung des Stadtrates auszusetzen, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält.

2. Beanstandung

Der Oberbürgermeister hat den Beschluss in der nächsten Stadtratssitzung zu beanstanden.

3. Bewertung der Beschlusslage

Nach der Beschlusslage 01 wird der Oberbürgermeister *"beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zum provisorischen Erhalt des Nebengebäudes" des Reit- und Therapiehofes zu ermöglichen*.

Gemeint ist offensichtlich nicht der Substanzerhalt, sondern die weitere "Nutzung" des sich auf dem Flurstück 19/7 befindlichen, unmittelbar an die Reithalle angrenzenden Gebäudes, in dem sich der Aufenthaltsraum befindet.

Nach Beschlusslage 02 soll der o.g. *"Zustand"* solange gewährleistet werden, *"bis zwischen dem Erfurter Sportbetrieb und dem Reit- und Therapiehof ... eine belastbare Perspektive zum Erhalt erarbeitet ist."* Bis Oktober 2013 ist ein Konzept vorzulegen.

Der Sinngehalt dieser wenig präzisen Formulierungen ist im Wege der Auslegung zu ermitteln:

Gemeint ist offensichtlich eine irgendwie geartete, nicht näher bezeichnete "Vereinbarung" zwischen Stadt und Verein, die *"vorübergehend"* nämlich bis zur *"Erarbeitung"* einer *"belastbare(n) Perspektive"* abgeschlossen werden soll und dies spätestens bis *"Oktober 2013"*.

Demzufolge kann es sich hierbei also nur um eine zivilrechtlich geprägte "Vereinbarung" *sui generis*, also eigener Art im weitesten Sinne handeln, die einen vorübergehenden (juristischen) Zustand regeln soll, wobei ein konkreter Vertragsinhalt nicht bestimmt ist.

III Schlussfolgerungen aus dieser Beschlusslage

1. Die bauordnungsrechtlichen Fragen gehören zum Kernbereich des übertragenen Wirkungskreises, für den eine Zuständigkeit des Stadtrates von Gesetzes wegen nicht besteht. Dies vorausgeschickt, kann insoweit nur informiert werden:

Das Bauordnungsamt hatte für das Grundstück 19/7 (und auch für das Grundstück 19/13) mit Bescheid vom 28.08.2012 die Nutzungsuntersagung ausgesprochen. Zwischenzeitlich liegen Widerspruchsbescheide des Landesverwaltungsamtes vom 26.03.2013 vor, die die Rechtsauffassung des Bauamtes bestätigen. Die Nutzung des Versammlungsraumes, der sich unmittelbar an die Halle anschließt, ist nach Mitteilung des Bauamtes **nur** durch die (mit

Sofortvollzugsanordnung) gesperrte Halle zugänglich.

2. Der Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages, der im weitesten Sinne auf vorübergehende **Nutzung** des bezeichneten Geländes gerichtet ist, das bauordnungsrechtlich gesperrt ist, verbietet sich nach der jetzigen Rechtslage allein schon aus haftungsrechtlichen Risiken. Das LVerwA hat die Rechtmäßigkeit der erlassenen Bescheide zwischenzeitlich bestätigt (s. oben). Die Widersprüche sind abgewiesen worden.
3. Der Neuabschluss eines vorübergehenden Nutzungsvertrages kann aber auch aus zivilrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Der Abschluss wäre letztlich gerichtet auf einen Vertragsgegenstand (Nutzung), der so gar nicht erfüllt werden kann bzw. darf, eben wegen der ergangenen Verfügungen. Das Gebäude mit dem Aufenthaltsraum ist nach Angabe des Bauamtes nur durch die gesperrte Halle erreichbar. Ein diesbezüglicher Nutzungsvertrag wäre damit auf eine unmögliche Leistung gerichtet.

IV Weiterer Fortgang

Der Beschluss ist daher rechtswidrig.

Verbleibt der Stadtrat bei seiner Entscheidung, so ist unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.